

Konferenz der Dozierenden an universitären
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen
Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des Hautes
Ecoles Universitaires (VSH-AEU), des Hautes
Ecoles Pédagogiques (SSFE), et des Hautes
Ecoles Spécialisées (fh-ch)



isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Abt. Hochschulpolitik – HP
Frau Isabella Brunelli
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 12. Oktober 2021

Vernehmlassungsantwort zur „Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich“ – Stellungnahme von swissfaculty

Sehr geehrte Damen und Herren

swissfaculty, die Dachorganisation der Dozierenden der drei Hochschultypen, bedankt sich bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK für die Einladung zur Vernehmlassung über die «Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich» und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein: swissfaculty hat Vorbehalte gegen diese Verordnung.

swissfaculty begrüsst die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität (HFKG Art.3a), die durch einheitliche und transparente Akkreditierungsverfahren validiert wird. Die beiden vorgeschlagenen vereinfachten Varianten sind kompatibel mit den «Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area» (ESG) und als zusätzliches Verfahren anwendbar.

Neben den gesetzlichen und europäischen Anforderungen müssen das geplante zusätzliche «vereinfachte» und das originale Akkreditierungsverfahren in der Anwendung sicherstellen, dass die Vereinheitlichung der Studienstrukturen inklusive der gegenseitigen Anerkennung (HFKG Art. 3f) qualitativ gleichwertige Studierendenleistungen und Qualitätssicherung der Hochschulen (HFKG Art. 12, Abs 3.a.2 und Art. 23, Abs 2) erbringen. Die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsentscheide generieren durch die zwei möglichen Verfahren jedoch eine zusätzliche Herausforderung bei der Qualifikation und letztlich den Ressourcen des Akkreditierungsrats, der in der Schweiz agierenden Agenturen, der Expertengruppen mit ausländischer Beteiligung und der Hochschulen.

Insbesondere steigen die Ansprüche an die Expertengruppen und Akkreditierungsagenturen, wenn zukünftig zwei unterschiedliche Akkreditierungsverfahren zur Anwendung kommen.

Ein zusätzliches Akkreditierungsverfahren reduziert zudem die Konsistenz der Akkreditierungsentscheide und damit die Qualität der Entscheide bei gleichzeitig zusätzlichem Aufwand aller Beteiligten im Akkreditierungsprozess.

swissfaculty regt daher an, kein zusätzliches Akkreditierungsverfahren einzuführen.

Beurteilung der beiden Varianten zum vereinfachten Verfahren

Die zwei Varianten aus dem Jahr 2020 zum vereinfachten Verfahren des Schweizer Akkreditierungsrates werden vom schweizerischen Hochschulrat übernommen und vorgeschlagen.

Die erste Variante fokussiert auf die «wesentlichen Voraussetzungen» des HFKG, die durch 11 Leitfragen umschrieben werden. Die Leitfragen fokussieren auf die qualitative Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschulen, deren kontinuierliche Anpassung durch Evaluation und den Vergleich mit vergangenen Erfahrungen. Dies setzt eine ständige Mitwirkung und Engagement aller Hochschulangehörigen sowie die Evaluation des Studierendenerfolgs der Studierenden voraus.

Die zweite Variante («vorgenommene Änderungen») verleitet die Hochschulen dazu, auf diejenigen Standards zu fokussieren, die bei der letzten Akkreditierung nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschulen funktioniert jedoch nur als Gesamtsystem unter Berücksichtigung aller Standards.

Aus diesem Grund spricht sich swissfaculty beim schweizerischen Hochschulrat für aus

1. kein zusätzliches Akkreditierungsverfahren einzuführen oder
2. bei der Einführung eines zusätzlichen Akkreditierungsverfahren
 - a. die erste Variante der «wesentlichen Voraussetzungen» zu wählen und
 - b. Massnahmen zur «Sicherung der Qualität der Akkreditierungsentscheide» durch das «zusätzliche Akkreditierungsverfahren» zu treffen, um die Expertise der Expertengruppe, insbesondere der Studierenden, der Akkreditierungsagenturen und des Akkreditierungsrats sicher zu stellen (HFKG Art. 23, Abs 2).

swissfaculty unterstützt auch das Anliegen des VSS, den Artikel 13 Abs.4 lit. d der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) zu ergänzen: muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen *und für das Verfahren geschult sein*.

swissfaculty dankt für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu dürfen, und bittet Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

